

**Informationsveranstaltung
zur RL des MASGF
13. März 2017**

Förderung von Sozialbetrieben



Förderrichtlinie Sozialbetriebe - Ansatz

- Sozialbetriebe müssen unternehmerisch handeln. Ihre Kosten müssen in erster Linie aus Erlösen aus dem Verkauf erstellter Produkte und Dienstleistungen am Markt gedeckt werden.
- Aufgrund der besonderen sozialunternehmerischen Zielsetzung (Beschäftigung und Förderung von Langzeitarbeitslosen) haben Sozialbetriebe spezifische Belastungen zu tragen. Zum einen müssen sie mit Beschäftigten agieren, deren Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (Minderleistung). Zum anderen fallen im Produktionsprozess zusätzliche Kosten für Betreuung und Anleitung an.
- Diese Zusatzbelastung kann förderpolitisch ausgeglichen werden. Das schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Unternehmen ohne arbeitsmarktintegrative Zweckbindung.



Förderrichtlinie Sozialbetriebe – Einordnung OP

→ Richtlinie zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben in Brandenburg

RiLi wird gefördert aus:

Prioritätenachse B

„Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“

Investitionspriorität 9i

„Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“

Förderrichtlinie Sozialbetriebe – Definition und Aufgaben Sozialbetriebe

- Als Sozialbetriebe werden Betriebe oder Betriebseinheiten verstanden, die ehemalige Langzeitarbeitslose mit Produktivitätseinschränkungen/Vermittlungshemmnissen **marktnah, sozialversicherungspflichtig beschäftigen** und **in der Arbeit fördern** mit dem Ziel, sie schließlich in den **regulären Arbeitsmarkt zu integrieren**. Sie erwirtschaften mithilfe der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen **am Markt selbständig ihre Kosten**, indem sie **Produkte und/oder Dienstleistungen erstellen und verkaufen**.
- Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen,
 - Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes,
 - Einbindung in die Herstellungsprozesse von marktfähigen Produkten und/oder Dienstleistungen,
 - Beseitigung bzw. Reduzierung von individuellen Vermittlungshemmnissen sowie Unterstützung bei der Integration in den regulären Arbeitsmarkt.



Förderrichtlinie Sozialbetriebe - Fördergegenstand

- Gefördert werden Personalausgaben von Sozialbetrieben
 - für sozialpädagogische Begleitung
 - fachliche Anleitung
- Personalschlüssel: 1 zu 5 – eine geförderte Vollzeitstelle für Begleitung/Anleitung pro beschäftigten ehemals Langzeitarbeitslosen
- Über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten



Förderrichtlinie Sozialbetriebe - Zuwendungsempfänger

- juristische Personen des **öffentlichen und des privaten Rechts** sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die einen Sozialbetrieb betreiben.
- Das geförderte Betreuungs- bzw. Anleitungspersonal von Sozialbetrieben muss beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- Der Zuwendungsempfänger muss den Sozialbetrieb, in dem das geförderte Betreuungs- bzw. Anleitungspersonal tätig ist, im Land Brandenburg betreiben.
- Die unternehmerische soziale Zielsetzung (gem. Definition Sozialbetriebe) ist nachzuweisen (Dokumenten, wie bspw. Vereinssatzungen oder Gesellschafterverträgen).



Förderrichtlinie Sozialbetriebe – Aufgaben Betreuung/Anleitung

- Eignungs-/Kompetenzfeststellung der einzustellenden Langzeitarbeitslosen,
- fachliche Anleitung in den Arbeitsprozessen,
- Vermittlung von Kenntnissen zu verschiedenen Arbeitsabläufen,
- Kontrolle der Qualität der Arbeitsergebnisse und Verbesserung der Arbeitsproduktivität,
- Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit in den Arbeitsprozessen (z. B. durch die Gestaltung förderlicher Arbeitsaufgaben und -abläufe)
- Planung/Begleitung von Maßnahmen außerhalb der Arbeitsprozesse (Qualifikation)
- Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens
- Hilfestellung bei persönlichen, integrationshinderlichen Problemlagen sowie Organisation und Begleitung von externen Hilfen (z. B. Sucht- oder Schuldnerberatung, Kinderbetreuungsangebote),
- Bewerbungsunterstützung und Vermittlung in reguläre Beschäftigung,



Förderrichtlinie Sozialbetriebe - Finanzierung

- Pro Vollzeitstelle für Begleitung/Anleitung können maximal 4.300 EURO monatlich gefördert werden.
- Projektförderung als Vollfinanzierung aus dem ESF
- Maximale Förderdauer: 36 Monate

→ Beispiel:

Antragsteller beabsichtigt 10 Stellen für Langzeitarbeitslose für 36 Monate zu schaffen; bzw. hat bereits eingestellt. Hierzu kann er zwei Vollzeitstellen für Begleitung/Anleitung gefördert bekommen.

$2 \times 4.300 \text{ EURO (max.)} \times 36 \text{ Monate} = 309.600,- \text{ EURO}$

- Maßgeblich für Feststellung der betreuten Personen pro Monat ist, dass diese mind. einen Tag im Monat beschäftigt waren.
- Nach Ablauf der Förderung kann im Rahmen der RiLi ein neuer Antrag gestellt werden.
- Mitteleinsatz: 6,5 Mio. EURO ESF bis 2022



Förderrichtlinie Sozialbetriebe - Antragstellung

- Antragstellung laufend über ILB-Portal möglich
- einzureichen: ein **Businessplan** für eine Laufzeit von 3 Jahren sowie ein **Integrationskonzept**
- Fachliche Bewertung durch die ZAB
- Förderentscheidung durch die ILB
 - Businessplan: Produkt- bzw. Dienstleistungsbeschreibung,
Markt-/Kunden-/Wettbewerbsanalyse,
Marketing-/Vertriebsstrategie,
Kapitalbedarf
 - Integrationskonzept: Konzeption sozialpäd. Betreuung / fachlichen Anleitung
Konzeption zur Integration in reguläre Beschäftigung
Kooperation mit der regionalen Wirtschaft und Kommunen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg.